

## Inhaltsverzeichnis

**SATZUNG ZUR ANPASSUNG ÖRTLICHER SATZUNGEN AN DEN EURO**

<b>(EUROANPASSUNGSSATZUNG)</b>	<b>3</b>
I. Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung	3
II. Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer	3
III. Artikel 3 Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter	4
§ 6 Abgabesatz	4
IV. Artikel 4 Änderung der Entsorgungssatzung	4
§ 9 Gebührenhöhe	4
V. Artikel 5 Abfallwirtschaftssatzung	5
VI. § 23 Gebühren Wertstoff und Reisisgsammelstellen	5
VII. Artikel 6 Abwassersatzung	6
§ 32 Beitragssatz	6
§41 Höhe der Abwassergebühr	7
VIII. Artikel7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 05.11.92,	7
IX. Artikel 8	7
X. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens,	7
Summe	11
XI. Artikel 9 Änderung der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	12
XII. Artikel 10 Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen des Gehweges	14
§ 7 Zuwiderhandlungen	14
XIII. Artikel 12 Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)	15
§ 33 Beitragssatz	15
§ 40 Verbrauchsgebühren	16
XIV. Artikel 13 Die Betriebssatzung der Stadtwerke Metzingen	16

<b>XV. Artikel 14 Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren</b>	
<b>Verwaltungsgebührensatzung sowie das Gebührenverzeichnis</b>	<b>16</b>
<b>XVI. GEBÜHRENVERZEICHNIS</b>	<b>17</b>
<b>XVII. Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung</b>	<b>17</b>
<b>XVIII. Artikel 15 Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die</b>	
<b>Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss</b>	
<b>(Gutachterausschussgebührensatzung)</b>	<b>22</b>
<b>XIX. Inkrafttreten</b>	<b>22</b>

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung)**

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8,8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 13,15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LABfG), § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz, § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16 Abs. 7,19 und 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 29.November 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung vom 26.09.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 Euro.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 16.02.1984, zuletzt geändert am 27.05.1993 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben. Sie beträgt je Steuergegenstand für jeden angefangenen Kalendermonat für

**1. Geräte (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a)****1.1 mit Gewinnmöglichkeit:**

1.1.1 aufgestellt in Spielhallen: 120,00 Euro

1.1.2 aufgestellt an anderen Orten: 40,00 Euro

**1.2 ohne Gewinnmöglichkeit:**

1.2.1 aufgestellt in Spielhallen: 50,00 Euro

1.2.2 aufgestellt an anderen Orten: 25,00 Euro

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten die Sätze je Spieleinrichtung.

**2. Spieleinrichtungen mit oder ohne technische Ausstattung (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b)**

2.1. in Spielhallen: 120,00 Euro

2.2. an anderen Orten: 40,00 Euro

je zugelassenen Spielerplatz.

**Artikel 3****Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.11.1994, zuletzt geändert am 14.12.1995, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6 Abgabesatz**

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr

ab 01.01.1995	55,00 DM
ab 01.01.1997	62,00 DM
ab 01.01.2002	31,70 Euro

**Artikel 4****Änderung der Entsorgungssatzung**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben-Entsorgungssatzung vom 23.09.1999 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9 Gebührenhöhe**

Die Abfuhrgebühr beträgt je Kubikmeter Schlamm bzw. Abwasser 23,00 Euro. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**Artikel 5  
Abfallwirtschaftssatzung**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.11.1991, zuletzt geändert am 25.11.1999, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behältervolumen bis zu	Hausmüllgebühr Euro	Bioabfallgebühr Euro
60 Liter	71,07	61,87
140 Liter	166,17	144,18
240 Liter	284,79	247,47
1100 Liter	1305,33	

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße bemessen.

Sie betragen jährlich bei einem Behältervolumen von

Liter	bei Abfallbehältern Euro	bei Biotonne Euro
60	63,91	61,87
140	149,81	144,18
240	256,67	247,47
1100	1176,99	

3.) § 22 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr beträgt pro m<sup>3</sup> 32,00 Euro. Wird Sperrmüll beim Wertstoffhof abgeliefert, beträgt die Gebühr 22,00 Euro.

§ 23 erhält folgende Fassung:

**§ 23 Gebühren Wertstoff und Reisigsammelstellen**

Die Benutzungsgebühren für die Anlieferung von folgenden Wertstoffen betragen:

Altreifen auf Felgen	4,00 Euro/Stück
Fernseher und vergleichbare	

elektronische Geräte	20,00 Euro/Stück
Herde, Spül- und Waschmaschinen	5,00 Euro/Stück
Kühlgeräte	15,00 Euro/Stück
Neonröhre	1,00 Euro/Stück
Elektroniksrott, Kleingeräte	1,00 Euro/Stück
Autobatterien	1,00 Euro/Stück

Annahme von Häckselmaterial und Gartenabfällen bis

unter 1 m <sup>3</sup>	gebührenfrei.
ab 1 m <sup>3</sup>	7,50 Euro.

Abgabe von Häckselmaterial bis

unter 1 m <sup>3</sup>	gebührenfrei
ab 1 m <sup>3</sup>	7,50 Euro

### **Artikel 6 Abwassersatzung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15.10.1997, zuletzt geändert am 16.10.1997, wird wie folgt geändert:

1.) § 32 wird wie folgt geändert:

#### **§ 32 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	a) je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	b) je m <sup>2</sup> Geschossfläche
1. für den öffentl. Abwasserkanal	1,35 Euro	2,56 Euro
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks sowie der Schlammbehandlung	0,72 Euro	1,38 Euro

2.) § 40 b „ Verschmutzungswerte“ wird wie folgt geändert:

Bei Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Sind innerhalb eines Veranlagungszeitraumes mehr als zwei Abwasseruntersuchungen durchgeführt worden, werden alle Untersuchungen zugrunde gelegt.

3.) § 41 wird wie folgt geändert:

**§ 41 Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,07 Euro.

**Artikel 7**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 05.11.92,**

§ 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Wochenmarkt

Für jeden laufenden Meter Standlänge werden 0,50 Euro erhoben. Wird ohne Stand vom Boden, vom Fahrzeug oder von sonstigen Vorrichtungen aus verkauft, sind je m<sup>2</sup> belegte Bodenfläche 0,50 Euro zu entrichten. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro.

- (2) Jahrmarkt

Für jeden laufenden Meter Standlänge werden 2,50 Euro erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

**Artikel 8**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens, vom 18.11.1965 zuletzt geändert am 27.10.1994**

- 1.) § 4 I und II werden wie folgt geändert:

- I. Grabmalgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich der Grab-einfassung pro Grabstelle

bei Erwachsenengräbern 25,00 Euro

bei Kindergräbern 15,00 Euro

für die Genehmigung von Holzkreuzen und einfachen Denkzeichen mit einem Wert bis zu 50 Euro wird keine Gebühr erhoben.

Zulassungsgebühren für gewerblich Tätige:

- a) Grabmalhersteller

Für die Zulassung zur Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern oder sonstigen baulichen Anlagen von Geschäftsinhabern und freiberuflich Tätigen

1. für eine Dauererlaubnis 25,00 Euro

2. für eine Zulassung im Einzelfall 10,00 Euro

- b) Gärtnereien

Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege und Dekoration der Leichenhalle und der Grabstätten von Geschäftsinhabern

für eine Dauererlaubnis 25,00 Euro

2.) § 5 I a – c, II und III a – c werden wie folgt geändert:

I. Bestattungsgebühren

a) Erdbestattungen

Grundgebühr Personen über 10 Jahre	755,00 Euro
unter 10 Jahre (ohne Benutzung der Feier- halle und ohne Orgelspiel)	430,00 Euro

Mit der Grundgebühr für Erwachsene sind folgende Teilleistungen abgegolten:

Die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung, des Leichenbesorgers, des Bestattungsortners, der Leichenträger, die Herstellung und Schließung des Grabes, die Bestattung, das einmalige Befördern der Leiche innerhalb des Stadtgebietes, die Benutzung des Leichenhauses und soweit vorhanden, der Aussegnungshalle und der Orgel einschl. Vergütung für den Orgelspieler sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen.

Für Ausgrabungen, Hebungen und Umbettungen von Leichen und Gebeinen:

	Personen über 10 Jahre Euro	Personen unter 10 Jahren (aus Kindergräbern) Euro
Ausgrabungen von Leichen zur Überführung, zur Feuerbestattung und zum Sezieren	975,00	460,00
Ausgrabungen von Gebeinen zur Überführung, zur Feuerbestattung	335,00	170,00
Umbettung von Leichen im gleichen Friedhof	1.300,00	615,00
Umbettung von Gebeinen im gleichen Friedhof	515,00	255,00
Umbettung von Leichen in einen anderen Metzinger Friedhof	1.350,00	670,00
Umbettung von Gebeinen in einen anderen Metzinger Friedhof	540,00	270,00



## b) Aschenbeisetzung

1. Grundgebühr	482,00 Euro	294,00 Euro
----------------	-------------	-------------

Mit der Grundgebühr sind die entsprechenden Teilleistungen wie unter Buchstabe a) (Erdbestattungen) abgegolten.

## 2. Für Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen

Ausgrabung von Urnen zur Überführung	36,00 Euro
---	------------

Umbettung einer Urne im gleichen Friedhof	70,00 Euro
--	------------

Umbettung einer Urne in einen anderen Friedhof	77,00 Euro
---	------------

## c) Zuschläge zur Grundgebühr

Bei außergewöhnlichem Bestattungsaufwand und außerordentlichen Leistungen des Bestattungspersonals, unter anderem bei Inanspruchnahme bei Nacht, ist der Mehraufwand zu ersetzen. Bei Bestattungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 % der Grundgebühr (nach Abzug evtl. Ermäßigungen) für Erdbestattungen bzw. Aschenbeisetzungen erhoben.

Für doppeltiefe Bestattungen (Tieferlegung)  
wird ein Zuschlag von 103,00 Euro  
erhoben.

Für die Bestattung Nichtberechtigter in  
einem Wahlgrab wird ein Zuschlag von 92,00 Euro

in einer Wahlaschenstätte von 41,00 Euro  
erhoben.

## II. Grabbenutzungsgebühren:

## 1. Für die Verleihung des Benutzungsrechts an einem Wahlgrab

für das 1. und 2. Grab je	1.280,00 Euro,
für das 3. und jedes weitere Grab	1.800,00 Euro
für das 1. und 2. Grab doppeltief je	1.540,00 Euro
für das 3. und 4. Grab doppeltief je	2.050,00 Euro

an einer Wahlaschenstätte

für das 1. und 2. Grab je	515,00 Euro
für das 3. und jedes weitere Grab je	615,00 Euro

2. Für die Verlängerung des Benutzungsrechts nach §§ 14 und 15 Friedhofsordnung

an einer Wahlgrabstelle pro Jahr

für das 1. und 2. Grab je	43,00 Euro
für das 3. und jedes weitere Grab je	60,00 Euro
für das 1. und 2. Grab doppeltief je	52,00 Euro
für das 3. und jedes weitere Grab doppeltief je	69,00 Euro

an einer Wahlaschenstätte pro Jahr

für das 1. und 2. Grab je	17,00 Euro
für das 3. und jedes weitere Grab je	21,00 Euro

3. Für die Überlassung eines Reihengrabes 256,00 Euro  
 für die Überlassung einer Reihenaschenstätte 128,00 Euro  
 für die Überlassung eines Kindergrabes 128,00 Euro

Bei Verzicht auf ein Benutzungsrecht an einem Wahlgrab, dessen Ruhezeit, nicht aber die Benutzungsdauer abgelaufen ist, wird die Hälfte der für die restliche Zeit entrichtete Gebühr zurückerstattet.

Bei Verzicht auf ein Benutzungsrecht an einem Wahlgrab infolge Ausgrabung der Leiche (Umbettung), wird ein Teil der für die restliche Benutzungsdauer entrichteten Gebühr zurückerstattet. Hierbei ist zu berücksichtigen, ab wann das Grab wieder benutzt werden kann.

III. Gebühren für sonstige Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen:

a) für die Benutzung des Sektionsraumes	77,00 Euro
b) für die Benutzung des Transportsarges	11,00 Euro
c) für die Lagerung von Grabmalen je vollen Monat	3,00 Euro

- 3.) § 6 Kostenersatz erhält folgende Fassung

Für die Gestellung und Verlegung von Grabeinfassungsplatten wird folgender Kostenersatz erhoben:

a) für ein Reihengrab	260,00 Euro
b) für ein Einzelwahlgrab	400,00 Euro
c) für ein Doppelwahlgrab	602,00 Euro
d) für eine Einzelaschenstätte	123,00 Euro
e) für ein Kindergrab	160,00 Euro

- 4.) In § 7 Auswärtigenzuschläge wird Satz 2 wie folgt geändert:  
Es werden folgende Zuschläge zu den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben:

für die Bestattung Auswärtiger 50 % nach § 5 Ziff. 1

für die Überlassung von Reihengräbern an Auswärtige

bei Personen über	10 Jahren	563,00 Euro
unter	10 Jahren	333,00 Euro
unter	6 Jahren	231,00 Euro

für die Überlassung von Reihenaschenstätten an Auswärtige 256,00 Euro.

für die Einräumung des Benutzungsrechts an einem Wahlgrab oder einer Wahlaschenstätte an Auswärtige 20 % zu den Gebühren nach § 5 Ziff. II

für die Inanspruchnahme des Sektionsraumes bei Leichen auswärtiger Personen 50 % zu den Gebühren nach § 5 Ziff. III.

- 5.) Anlage 1 zur Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert.

Grundgebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung

	Erdbestattungen		Urnenbestattungen	
	Erwachsene Euro	Kinder Euro	Erwachsene Euro	Kinder Euro
Friedhofsverwaltung	31,00	31,00	31,00	31,00
Bestellung Leichenbesch.	41,00	41,00	41,00	41,00
Waschen, Einkleiden	18,00	15,00	18,00	15,00
Einsargen	15,00	15,00	15,00	15,00
Überführen	33,00	26,00	33,00	26,00
Leichentransport (Untern.)	49,00	49,00	49,00	49,00
Zellenbenutzung	78,00	78,00	78,00	78,00
Feierhallenbenutzung	78,00	0,00	78,00	0,00
Orgelspiel	23,00	0,00	23,00	0,00
Grab ausheben und schließen	225,00	111,00	26,00	26,00
Ordner	51,00	26,00	51,00	0,00
Träger	87,00	26,00	26,00	0,00
Urnenbeisetzung	0,00	0,00	10,00	10,00
Gerätebenutzung	26,00	12,00	3,00	3,00
<b>Summe</b>	<b>755,00</b>	<b>430,00</b>	<b>482,00</b>	<b>294,00</b>

**Artikel 9**  
**Änderung der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen**  
 vom 1.12.73

§ 4 Abs. 5 Sondernutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

Gebühren bis 5 Euro im Einzelfall werden nicht erhoben. Bei der Gebührenrechnung sind Centbeträge auf volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Die Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen wird wie folgt geändert.

1.) Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken für Verkaufsstände, Kioske, Tische, Stühle, Warenauslagen und ähnliches je m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche

täglich	1,00 -	15,00 Euro
monatlich	5,00 -	75,00 Euro
jährlich	10,00 -	300,00 Euro

2. Sonstiges Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf Straßen

2.1 Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten und Bauzäunen, Lagern von Baustoffen je m<sup>2</sup> beanspruchte Straße

wöchentlich	0,05 bis	0,30 Euro
Mulden		
1. Tag gebührenfrei, ab 2. Tag pro Mulde täglich		2,50 Euro

2.2 Abstellen von nicht am Verkehr teilnehmenden Fahrzeugen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum, das nicht unter Ziff. 1 fällt

je PKW, Wohnwagen oder ähnliches wöchentlich		10,00 Euro
je LKW, Anhänger oder ähnliches wöchentlich		15,00 Euro

3. übermäßige Benutzung der Straße

3.1 motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden

täglich	5,00 bis	500,00 Euro
---------	----------	-------------

3.2 Benutzung von beschränkt öffentlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziff. 4 Straßengesetz über die Zweckbestimmung hinaus

täglich	2,50 bis	75,00 Euro
jährlich	50,00 bis	300,00 Euro

Gebührenfrei sind:

Andere genehmigte Veranstaltungen i. S. des § 29 (2) StVO. Ausgenommen sind Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken; für diese gilt der Abschnitt 4;

#### 4. Werbung

##### 4.1 Bewegliche Außenwerbung

4.11 mittels Plakatträger je Person täglich	0,50 bis	25,00 Euro
4.12 mittels Werbefahrzeugen (Lautsprecherwagen, Ausstellungswagen und ähnliche Fahrzeuge) je Fahrzeug täglich	2,50 bis	25,00 Euro
4.2 Ausstellungen und Vorführungen täglich	5,00 bis	250,00 Euro

##### 4.3 Sonstige Werbung

Werbeanlagen, die nicht am Ort der eigenen Leistung angebracht oder aufgestellt sind:

4.31 bei vorübergehender Anbringung oder Aufstellung je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche wöchentlich	0,25 bis	10,00 Euro
monatlich	0,50 bis	30,00 Euro
4.32 bei nicht nur vorübergehender Anbringung oder Aufstellung je m <sup>2</sup> jährlich	10,00 bis	300,00 Euro
4.33 Gebührenfrei ist die Verteilung von Druckschriften ohne Hilfsmittel entspr. Nr. 1 des Verzeichnisses und die Plakatwerbung anlässlich Bundes-, Landes oder Kommunalwahlen		

#### 5. Hinweisschilder mit ausschließlich wegweisender Funktion

wöchentlich	0,25 bis	5,00 Euro
monatlich	0,50 bis	30,00 Euro
jährlich	2,50 bis	250,00 Euro

Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen sowie politische und Sportveranstaltungen

#### 6. Sonstige Sondernutzungen

wöchentlich	1,00 bis	125,00 Euro
monatlich	2,50 bis	300,00 Euro
jährlich	5,00 bis	600,00 Euro

**Artikel 10**  
**Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,  
Schneeräumen und Bestreuen des Gehweges**  
vom 16.11.89 wird wie folgt geändert:

**§ 7 Zuwiderhandlungen**

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 11**  
**Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei**

wird wie folgt geändert:

§ 7 Gebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe von Medien ist gebührenfrei.
- (2) Die Ausstellung eines Leseausweises kostet 3,00 Euro
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Kalender-Woche fallen Säumnisgebühren an. Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt.
- (5) Die Säumnisgebühren betragen je Medium

für Erwachsene	nach 1 Woche	Euro	1,00
	nach 2 Wochen	Euro	2,00
	nach 3 Wochen	Euro	3,00

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr haben jeweils die Hälfte der Gebühr zu bezahlen.

- (6) Werden die Medien durch die Stadtverwaltung eingezogen, so ist eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen.
- (7) Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von 0,50 Euro je Medium erhoben.
- (8) Für Bestellungen im deutschen und internationalen Leihverkehr wird eine Gebühr von 1,00 Euro je Bestellung erhoben.

- (9) Art und Höhe der Schadensersatzleistung für verlorene oder beschädigte Medien wird wie folgt festgelegt (§ 5, Abs. 4):

<u>Gegenstand</u>		<u>Gebühr</u>
Buch, Spiel, CD	1. – 3. Jahr Ab 4. Jahr	Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert abzügl. 10 % pro Jahr Mindestgebühr: 3,00 Euro
Taschenbuch, Landkarte, Kassette	1. Jahr ab 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert abzügl. 10 % pro Jahr Mindestgebühr: 3,00 Euro
Zeitschriften	1. Jahr	Wiederbeschaffungswert
Kassettenhülle		2,00 Euro
CD-Hülle,		2,00 Euro
Signaturschild		1,00 Euro
Strichcodeetikett		2,00 Euro
Reinigung		3,00 Euro

**Artikel 12**

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 6.11.1997**

- 1.) § 33 wird wie folgt geändert:

**§ 33 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche (§ 27) 1,18 Euro und je Quadratmeter Geschossfläche (§ 26) 2,22 Euro.

- 2.) § 39 Abs. 1, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20	30 m³/h
Nenndurchfluß (Qn)	<u>1,5 und 2,5</u>	<u>6</u>	<u>10</u>	<u>15 m³/h</u>
Euro/Monat	1,94	2,10	2,81	4,76
Nenn Durchmesser	50	65 - 80	100 mm	
Nenn durchfluß (Qn)	<u>15 G</u>	<u>25 - 40</u>	<u>60 m³/h</u>	
Euro/Monat	17,90	23,01	28,12	

- (4) Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein Wasserzähler verwendet, ist eine monatliche Gebühr von 10,23 Euro zu entrichten.

- (5) Wird Wasser mit einem Standrohr entnommen, beträgt die Zählergebühr 5,11 Euro/Woche.
- 3.) § 40 wird wie folgt geändert:

#### **§ 40 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§§ 19, 41) berechnet. Sind keine Wasserzähler eingebaut werden die Verbrauchsgebühren pauschal berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,28 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,28 Euro.
- 4.) § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

#### **Artikel 13**

##### **Die Betriebssatzung der Stadtwerke Metzingen**

vom 10.10.1985 zuletzt geändert am 14.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.235.628,86 Euro.

#### **Artikel 14**

##### **Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührensatzung sowie das Gebührenverzeichnis**

vom 28.4.1994 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 Euro bis 3 000,00 Euro zu erheben.
- 2.) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so



wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 Euro.

3.) § 7 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird und die Auslagen 25 Euro übersteigen.

4.) Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Neufassung:

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
1	ABLEHNUNG EINES ANTRAGES usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,00 €
	Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	-0-
<b>2</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNGSgebÜHR</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 3000,00 €
<b>3</b>	<b>ANTRÄGE</b>	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 100,00 €
<b>4</b>	<b>ARCHIVWESEN</b>	
	4.1 Fotokopien für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke	
	4.1.1 bei einem Format bis DIN A4	0,30 €
	4.1.2 bei einem größeren Format	0,50 €
	Für Fotokopien aus anderen Gründen gilt Ziffer 21.2	
	4.2 Fotokopien aus Zeitungen und aus Unterlagen des Archivs für private Zwecke Grundgebühr	10,00 €
	Format DIN A3 pro Seite	2,50 €
	(2 DIN A3-Seiten sind erforderlich für Zeitungsformat)	

**5 AUSKÜNFTE**

insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei 3,00€ bis 50,00 €

**6 BEFREIUNG**

(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen 3,00 bis 500 €

**7 BEGLAUBIGUNGEN, BESTÄTIGUNGEN**

7.1 Amtliche Beglaubigungen nach § 34 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 2,00 bis 50,00 €

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz

7.2 Amtliche Beglaubigung nach § 33 LVwVfG der Übereinstimmung von Abschrift, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 1,00 bis 5,00 €

7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken im nichtamtlichen Bereich und außerhalb des Geltungsbereichs des § 33 LVwVfG mit der Urschrift je Seite 0,75 €

7.4 Beglaubigungen von Schulzeugnissen und Beglaubigungen für Bewerbungszwecke von Schülern/Studenten in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl (bei Beglaubigungen durch die Schulsekretariate richtet sich die Beglaubigungs- u. Schreibgebühr nach Nrn. 13.2.3 und 67 des Geb.Verz. zum Landesgebührengesetz. Die Gebühr beträgt hier ebenfalls 2,00 €. Die ersten fünf Mehrfertigungen; Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu beglaubigen). 2,00 €

7.5 Wird die Abschrift, Ausfertigung, usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) hinzu. Die Kosten für Fotokopien sind in der Gebühr für die Beglaubigung enthalten.

**8 BESCHEINIGUNGEN**

- |       |   |                  |
|-------|---|------------------|
| 8.1   | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art   | 5,00 €           |
| 8.1.1 | Bescheinigungen zur Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge  | 2,00 bis 50,00 € |
| 8.1.2 | soweit nichts anderes bestimmt ist (auch Zweit- und Mehrfertigungen)  |                  |
| 8.2   | Gebührenfrei sind   |                  |
| 8.2.1 | Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) |                  |
| 8.2.2 | die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BbauG   |                  |

**9 BESTATTUNGSRECHT**

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 9.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)                                 | 5,00 € |
| 9.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 5,00 € |

**10 FEIERTAGSRECHT**

- |        |   |                    |
|--------|---|--------------------|
| 10.1   | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10,00 bis 50,00 €  |
| 10.2   | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                          |                    |
| 10.2.1 | pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind                                       | 25,00 bis 100,00 € |
| 10.2.2 | pro Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind                                     | 50,00 bis 200,00 € |

**11 FUNDSACHEN**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- |      |                                      |                                       |
|------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 11.1 | bei Sachen bis zu 500,00 € Wert      | 2% des Wertes<br>mindestens jedoch    |
|      | 3,00 €                               |                                       |
| 11.2 | bei Sachen über 500,00 €<br>500,00 € | 2 % von<br><br>und 1 % des Mehrwertes |

**12 GENEHMIGUNGEN, ERLAUBNISSE, ZULASSUNGEN,**

2,00 bis

<b>KONZESSIONEN, BEWILLIGUNGEN UND DERGL. ALLER ART,</b> soweit nichts anderes bestimmt ist	500,00 €
<b>13 EWERBEREGISTER</b>	
13.1 schriftliche Auskunft aus dem Gewerberegister	5,00 €
13.2 Sammelauskünfte über mehrere Betriebe (Branchen usw.) je Betrieb	2,00 €
13.3 Auskünfte die einen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand erfordern	10,00 €
<b>14 GUTACHTEN</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €
<b>15 GESCHÄFTSSTELLE DES GUTACHTERAUSSCHUSSES</b>	
15.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
15.1.1 schriftliche Auskunft für 1-2 Grundstücke	5,00 €
15.1.2 schriftliche Auskunft für 3-10 Grundstücke	15,00 €
15.1.3 schriftliche Auskunft für mehr als 10 Grundstücke je nach Arbeitszeitaufwand	25,00 € bis 50,00 €
15.2 Auskunft über Bodenrichtwerte	
15.2.1 schriftliche Auskunft für 1-2 Richtwerte	5,00 €
15.2.2 schriftliche Auskunft für mehr als 3 Richtwerte je nach Arbeitszeitaufwand	15,00 € bis 25,00 €
<b>16 AMTSHANDLUNGEN IM KIRCHENAustrITTSVERFAHREN</b> je Person	20,00 €
<b>17 MELDERECHT</b>	
17.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1 einfache Auskunft ( § 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)	5,00 €
17.1.2 erweiterte Auskunft ( § 32 Abs. 2 MG) und Auskünfte die einen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand erfordern	10,00 €
17.1.3 Gruppenauskunft ( § 32 Abs. 3 § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) Jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
17.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 3000,00 €
17.2 Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 €
17.3 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
17.4 Gebührenfrei sind	

- 17.4.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
- 17.4.2 die Auskünfte an den Betroffenen ( § 11 MG)
- 17.4.3 die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters ( §§ 12, 13 MG)

**18 LOHNSTEUERKARTEN**

Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte ( § 39 Abs. 1 EstG) 2,50 €

**19 RECHTSBEHELFE**

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

- 19.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,00 bis 500,00 €
- 19.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen ( § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis ½ der Gebühr nach 19.1 mindestens 10,00 €

**20 SAMMLUNGSWESEN**

Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10,00 bis 200,00 €

**21 SCHREIBGEBÜHREN**

- 21.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden), die auf Antrag erteilt werden. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.
- 21.1.1 für Schriftstücke die in deutscher Sprache abgefasst sind 6,00 €
- 21.1.2 für Schriftstücke die in fremder Sprache abgefasst sind 12,00 €
- 21.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 8,00 €
- 21.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 21.2.1 bei einem Format bis DIN A4 für jede Seite 1,00 €
- 21.2.2 bei einem größeren Format für jede Seite 1,50 €

**22 ZURÜCKNAHME EINES ANTRAGES**

( § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis ½ der  
vollen Gebühr  
mindestens  
2,00 €

**Artikel 15**

**Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten  
durch den Gutachterausschuss  
(Gutachterausschussgebührensatzung)  
vom 15.10.1992 wird wie folgt geändert:**

1.) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25000,00 Euro	150,00 Euro
bis 100000,00 Euro	150,00 Euro zzgl. 0,3 % aus dem Betrag über 25000,00 Euro
bis 250000,00 Euro	400,00 Euro zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100000,00 Euro
bis 500000,00 Euro	800,00 Euro zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250000,00 Euro
bis .5 Mio .Euro	1100,00 Euro zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500000,00 Euro
über 5 Mio. Euro	3800,00 Euro zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro

2.) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 150,00 Euro.

**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1.1.2002 in Kraft.